



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3425

Anlage Nr.: _____

Datum: 02.05.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2022	öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	08.09.2022	öffentlich

Tagesordnung

Grundsatzbeschluss zur Verfahrenspriorisierung in der Bauleitplanung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anträge Dritter auf Einleitung von Bauleitplanverfahren wird eine Bearbeitungspriorität zugewiesen und der Personaleinsatz der Verwaltung den Verfahren entsprechend dieser Priorität zugeordnet.

Begründung

Anlass

An die Stadt Hennef werden regelmäßig von Grundstückseigentümern (bzw. von Projektentwicklern) im Stadtgebiet Anträge gestellt, Bauleitplanverfahren aufzustellen (oder vorhandene Bauleitplanung zu ändern), um von privater Seite gewünschte Bauvorhaben verwirklichen zu können. Manchen dieser Anträge auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ging ein Antrag auf Bauvorbescheid oder Baugenehmigung voraus, der vom Amt für Bauordnung aufgrund fehlender planungsrechtlicher Genehmigungsgrundlage abgelehnt wurde. Allerdings gibt es nach § 1 Abs. 3 BauGB keinen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen, anders als bei Bauanträgen, bei denen bei Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung besteht.

Diese Anträge wurden bisher einzeln im zuständigen Fachausschuss- je nach Lage des betreffenden Grundstücks im Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen oder im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz - behandelt. Bereits die Vorbereitung dieser Anträge für den Fachausschuss verursacht erheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung.

Sofern das Vorhaben von der Verwaltung als städtebaulich geeignet und grundsätzlich technisch und rechtlich bewertet und der zugehörige Antrag auf ein für die Ausschussberatung geeignetes Niveau gebracht wurde, wurden solche Vorhaben bisher regelmäßig von den o.g. Fachausschüssen positiv beschlossen, d.h. die Verwaltung erhielt den Auftrag, das gewünschte Bauleitplanverfahren einzuleiten. Die Verfahrenskosten trägt dabei der Verursacher. Dies beschränkt sich aber auf die verfahrensnotwendigen extern zu beauftragenden Planungsbüros und Gutachter. Den durch die Verfahren verursachten mehrjährigen Personaleinsatz, Raumnutzung und Materialkosten bis hin zu den Kosten politischer Sitzungen trägt die Stadt Hennef.

Diese Praxis stößt mittlerweile aufgrund der Vielzahl der Anträge in vieler Hinsicht an ihre Grenzen. Bei dem bisherigen Verfahren werden die Projekte isoliert betrachtet, als ob sie sich nicht in einer Wechselwirkung mit der Stadt befänden, in der sie realisiert werden. Es gibt keine Einordnung der jeweiligen Anträge in einen gesamtstädtischen Kontext im Sinne des „Nutzens“ des Projekts für die Stadt Hennef, z.B. durch Schaffung einer dringend benötigten Infrastruktur oder Schaffung eines Wohnraumangebot in relevantem Umfang. Auf der anderen Seite gibt es erst in jüngster Zeit eine Bewertung von Teilen der durch das Projekt hervorgerufenen Belastung städtischer Infrastruktur (z.B. durch Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten in einem Teilraum der Stadt mit Unterangebot an KITA und/oder Schulplätzen im Bestand). Insgesamt wird die städtische Infrastruktur durch die Nachverdichtung des Stadtgebiets belastet. Abgesehen von der Unterdeckung von KITA und Schulplätzen betrifft dies auch die Feuerwehr, die Verkehrsinfrastruktur, die Wasser – und Löschwasserversorgung, das Starkregenmanagement und den Hochwasserschutz, die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für die durch die Bauvorhaben verursachten Eingriffe etc.

Ebenso wird bisher bei der Behandlung Anträge Dritter die begrenzte Personalkapazität der Verwaltung nicht berücksichtigt, damit diese auf städtebauliche Projekte mit möglichst relevanten und positiven Wirkungsgrad für die Stadt Hennef konzentriert werden kann.

Da es bisher keine Projektpriorisierung gibt, hat die Verwaltung Planverfahren mit stadtweiter Bedeutung mit demselben Personaleinsatz und zeitgleich zu behandeln wie ein privat initiiertes Verfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Dies ist im Sinne eines effizienten Personaleinsatzes der Verwaltung nicht sinnvoll.

Analyse Verfahrensanzahl –und Aufwand

Das Amt für Stadtplanung- und Entwicklung der Stadt Hennef schließt bei im Schnitt gleichbleibenden Personalbestand seit dem Jahr 2000 jährlich zwischen 5 bis 7 Verfahren der Bauleitplanung mit Rechtskraft ab. Die Verfahrensdauer beträgt seit 2000 im Mittel 22,5 Monate. Damit ist die Verfahrensdauer ca. 1 Jahr kürzer als im Bundesdurchschnitt und ca. 1 bis 3 Jahre schneller als in den benachbarten Großstädten.

Jedes Bauleitplanverfahren, unabhängig vom Planinhalt oder Plangröße, beschäftigt im Amt für Stadtplanung- und Entwicklung

- die Amtsleitung,
- die Abteilungsleitung Planung,
- eine/n Stadtplaner/in als projektzuständigen Sachbearbeiter/in,
- eine Verwaltungskraft für Verfahrensmanagement in der Bauleitplanung,
- eine Verwaltungskraft für Sitzungsdienst und Schriftführung,
- eine technische Zeichnerin

- und - bei von Dritten initiierten Plänen und bei vorhabenbezogenen Plänen - eine Verwaltungskraft für Vertragsmanagement
- ggfs. die Abt. Mobilität z.B. bei erforderlichen Verkehrsgutachten

Jedes Bauleitplanverfahren des Amtes für Stadtplanung- und Entwicklung verursacht und benötigt sowohl

- während des Aufstellungsverfahrens
 - als auch in der Umsetzungsphase nach Rechtskraft des Bauleitplanverfahrens
 - und anschließend in der Unterhaltung der entstandenen öffentlichen Anlagen
- den Einsatz einer Vielzahl von Fachbereichen der Stadtverwaltung, in den technischen und liegenschaftlichen Bereichen, in der Wirtschaftsförderung, in der Förderung, in den sozialen Bereichen.

Die Dimension der Auswirkungen eines städtebaulichen Projektes quer durch die Stadtverwaltung werden im Folgenden aufgezeigt. Die Kosten dafür werden von der Stadt Hennef getragen. Bereits eine kleinere Wohnsiedlung löst die meisten der folgenden Aufgaben der Stadtverwaltung aus:

Stadtbetriebe

- Tiefbau und Abwasseranlagen
Beauftragung, Betreuung und Abnahmen Straßen- und Kanalplanung, Abnahme Straßen- und Entwässerungsbau, Übernahme in Straßenbaulast
Beauftragung und Betreuung von Anlagen für Starkregenmanagement und Hochwasserschutz
- Veranlagung / Erschließungsverträge:
Abschluss eines Erschließungsvertrages über Planstraßen- und Wege
oder
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
- Liegenschaften, Wirtschaftsförderung
Grunderwerb bzw. Übernahme der öffentlichen Flächen im Plangebiet (Straßen, Wege und Grün) ins Eigentum
Grunderwerb für Ausgleichflächen
Unterstützung von gewerblichen Ansiedlungen
Vergabe städtischer Grundstücke
- Baubetriebshof
Unterhaltung öffentlicher Anlagen und Verkehrssicherung

Dez. I

- Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Baugenehmigungen
- Förderung
Förderanträge; Kostenverfolgung bei Fördermaßnahmen
- Ratsbüro
Sitzungsdienst

Dez. II

- Zentrale Gebäudewirtschaft
Bau und Unterhaltung öffentlicher Infrastruktur (Schulen, KITA, Feuerwehr, Verwaltungsgebäude...)
- Umweltamt
Projektierung, Umsetzung und Unterhaltung ggfs. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft
Projektierung, Umsetzung und Unterhaltung ggfs. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Tierarten
Projektierung, Umsetzung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und Straßengrün

- Straßenverkehrsangelegenheiten
Anordnungen zu fließendem und Überwachung von ruhendem Verkehr

und als Nutzer / Betreiber / der öffentlichen und sozialen Infrastruktur

Dez. IV

- Amt für Schule
Sicherstellen von ausreichend Schul –und OGS-Plätzen durch alle Schularten
- Amt für Kultur, Sport u. Öffentlichkeitsarbeit
Sicherstellen von Kultur- und Sportangeboten und außerschulischer Bildung
- Amt für soziale Angelegenheiten
Sicherstellen von ausreichend gefördertem Wohnraum; Wohnungsbelegung
- Amt für Kinder- und Familie
Sicherstellen von ausreichend KITA-Plätzen
Projektierung, Umsetzung und Überwachung öffentlicher Spielplätze

Dez. II

- Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz, Feuerwehr
Daseinsvorsorge, Löschwasserbereitstellung

Zurzeit sind im Amt für Stadtplanung- und Entwicklung **82 Projekte der Bauleitplanung und sonstiger Verfahren der Stadtentwicklung und Mobilität** in Bearbeitung:

20 Bebauungsplanverfahren – Neuaufstellungen / Änderungen, davon 6 privat initiiert
(4 reine Wohnbebauungen, ein Wohnen und produzierendes Gewerbe-Projekt, ein Hospiz)

6 privat initiiert, aktive Verfahren

- BP 06.2 Lauthausen Alte Dorfstraße (Wohnen)
- BP 01.16/1B Kaiserstraße Dickstraße (Wohnen)
- BP 01.29/1 Kolpingstraße, auf dem Sand (Wohnen)
- BP 01.10 14. Änderung, Edgoven Wippenhohner Straße (Wohnen)
- BP 12.20 Uckerath Irmenbitze (Wohnen und Gewerbe)
- V 07.5 Hospiz Bödingen

5 durch Politik initiiert, aktive Verfahren

- BP 12.12 Uckerath / Südost (Wohnen; KITA, Seniorenheim)
- BP 01.39 Umbau BAB (Verkehr)
- BP 01.41 Kleinfeldchen (Gewerbe)
- BP 03/4 Stoßdorf West (Wohnen)
- BP 15.1 6. Ä. u. Erweiterung Stadt Blankenberg (öffentliche Grünanlage)

9 durch Politik initiiert, inaktive Verfahren

- BP 01.8/3.1
- BP 01,20/1 4. Änd. Ost
- BP 01.27 Mozartstraße/Burgstraße/Frankfurter Str./Lindenstraße
- BP 01.38 Bingenberg
- BP 02.2 9. v. Ä. Allner (Hahn)
- BP 04.1/1a 1.Ä. Bröl, Am Brölbach
- BP 16.3 8. Ä. Happerschoß am Feldgarten
- BP 16.8 Happerschoß St. Ansgar
- V 12.11 Birth

Diese inaktiven Verfahren sind inhaltlich und formal bereits so weit fortgeschritten, dass sie nicht mehr durch einfachen Ausschussbeschluss beendet werden können, sondern im selben Verfahren, wie sie aufgestellt wurden, nach den Vorschriften des BauGB rückabgewickelt werden müssten.

1 FNP-Änderung, privat initiiert (Hospiz)

- privat initiiert, aktives Verfahren
- 4. FNP Änd. Hospiz

2 Innenbereichssatzungen

- privat initiiert, aktives Verfahren
- S-09.3 Striefen 1. Änderung
- ? initiiert, inaktives Verfahren
- S-12.3 Uckerath 1. Änderung

5 Außenbereichssatzungen

- politisch initiiert, aktive Verfahren
- AS 12.14 Büllesbach
- AS 12.15 Daubenschlade
- AS 09.5 Dondorf
- AS 08.6 Knippgierscheid
- AS 09.6 Lescheid

Zusätzlich liegen politische Beauftragungen der Verwaltung zur Verfahrenseinleitung in der Bauleitplanung vor, ohne dass schon Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden wären (d.h. noch kein formaler Verfahrensbeginn) für

10 Bauleitplanverfahren

- Politisch initiiert
- 34er Satzung Auel
- 34er Satzung Eichholz
- 34 Satzung Heide
- 34er Satzung Hollenbusch
- 34er Satzung Hülscheid
- 34er Satzung Wellesberg
- BP Stadt Blankenberg, Auf dem Berg, Wohnen
- Privat initiiert
- BP Altenheim Bödingen
- BP-Änd. Nachverdichtung Lindenstraße, Wohnen
- BP Aufstockung Horstmannsteg, Wohnen

Dabei handelt es sich um **6** Satzungen nach § 34 BauGB und **4** Bebauungsplanverfahren, davon **3** auf Antrag Dritter initiiert, davon 2 Verfahren für Wohnen, ein Seniorenheim.

Zusätzlich liegen politische Beauftragungen der Verwaltung zur Erstellung von

13 informellen Stadtentwicklungsplanungen (Rahmenpläne, Machbarkeitsstudien, Integrierte Handlungskonzepte, Wohnraumkonzepte, Gestaltungskonzepte für öffentlichen Raum, Verkehrs –und Mobilitätsuntersuchungen und Konzepte) und die Aufstellung sonstiger städtebaulicher Satzungen vor

- Gestaltungskonzept Marktplatz
- InHK Stadt Blankenberg
- Nachfolgenutzung Hochstadt
- Nachfolgenutzung Postgelände
- Verkehrskonzept Geistingen
- Machbarkeitsstudie Radstation

- Wohnraumkonzept
- Rahmenplan Schulcampus
- Machbarkeitsstudie Landgasthof Bröl
- Baulandkataster
- Verkehrsversuch Schulcampus
- Masterplan Mobilität
- Stellplatzsatzung

Zusätzlich bearbeitet die Verwaltung zurzeit bereits vorliegende Anträge Dritter auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Vorlage an den zuständigen Fachausschuss bzw. berät Dritte im Vorfeld zur Antragstellung mit unterschiedlichen Realisierungshorizonten in:

25 städtebaulichen Projekten

Diese 25 städtebaulichen Projekte Dritter beinhalten

- 5 Einfamilienhäuser
- 8 kleinere Wohnsiedlungen
- 1 Wohnsiedlung mit KITA
- 1 Wohnsiedlung mit Feuerwehr
- 1 Wohnsiedlung mit Schule
- 3 innerstädtische Nachverdichtungen mit (tw. gefördertem) Wohnen und Gewerbe/Dienstleistungen
- 1 Stellplatzanlage
- 2 Gewerbegebiete
- 1 Einzelhandelsobjekt
- 1 Seniorenheim
- 1 Schule
- 1 Klinik
-

Zusätzlich gibt es an das Amt für Stadtplanung- und Entwicklung sowohl aus der Politik (aktuelle Anträge) aus eigener Entwicklung, aus dem Hause als auch von Fachbehörden die Anforderung

6 Bauleitplanverfahren oder informelle Stadtentwicklungsprojekte einzuleiten bzw. zu erstellen

- Edgoven BauNVO Umstellung Obere Bauaufsicht
- Fortschreibung Gestaltungskonzept
- Fortschreibung Einzelhandelskonzept
- KITA Zentralort
- KITA Uckerath
- Qualifizierter Mietspiegel

Ziel

Die Verwaltung schlägt die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Priorisierung künftig eingehender Anträge Dritter zur Einleitung von Bauleitplanverfahren vor. Damit soll nicht nur die Überlastung der städtischen Infrastruktur vermieden und das vorhandene Personal zielgerichtet und mit relevanter Auswirkung auf die positive Stadtentwicklung Hennefs eingesetzt werden; es soll zukünftig von der Verwaltung auch Antragstellern auf Bauleitplanverfahren in der Beratung eine realistische Einschätzung auf den Zeithorizont und der Priorität ihres Vorhabens vermittelt werden können.

Dabei werden Planverfahren gewichtet

- nach ihrer Bedeutung für und Auswirkungen auf die Gesamtstadt oder auf einen größeren Teilraum der Stadt
- nach der Relevanz des Planziels für die Stadt Hennef
- nach der mit dem Plan erzielbaren Angebot (d.h. Anzahl der erreichbaren Wohneinheiten, Umfang an gewerblichen Bauflächen, gesundheitliche oder soziale Infrastruktur, ...).

Priorität A

Planverfahren von erheblicher Bedeutung für die Gesamtstadt oder großflächige Teilnahme, die nicht von Dritter Seite, sondern ausschließlich aus dem politischen Raum initiiert und beschlossen sind

(z.B. Rahmenplan Schulcampus, Masterplan Mobilität, InHK Stadt Blankenberg, ...)

Planverfahren, mit dem Ziel der Errichtung öffentlicher Infrastruktur (Beispiel Bauleitplanverfahren für KITA, Schulen, Feuerwehren, technische Infrastruktur, Verkehrsbauwerke...), unabhängig davon, ob diese von der Stadt Hennef oder von Dritter Seite angestoßen werden

(z.B. Söven, Feuerwehr Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) im Stadtteil Süd West)

Priorität B

Planverfahren, die von der Stadt Hennef oder privat auf Antrag initiiert werden, mit dem Ziel der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen oder Wohnbauflächen in erheblichen Umfang (d.h. die Priorität steigt mit der Anzahl der erzielbaren Wohneinheiten), in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Infrastruktur.

(z.B.: BP Hennef Nord (Ostteil) Nr. 01.16/1 B im Stadtteil Zentrum West, 4. Änd., Kaiserstraße bis Dickstraße Wohnsiedlung mit ca. 74 Wohneinheiten in Kooperation mit Projektentwickler)

Priorität C

Planverfahren, die von privater oder politischer Seite auf Antrag initiiert werden, mit dem Planungsziel einer geringen Zahl von Einfamilienhäusern, im Rahmen der Umsetzung des FNP 2018, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entsprechender Infrastruktur.

(z.B.: Innenbereichssatzung S 09.3 Striefen, Erweiterung für 2 Einfamilienhäuser auf Antrag des Grundstückseigentümers, Umsetzung des FNP 2018)

Priorität D

Ausschließlich von privater Seite auf Antrag initiierte Projekte mit dem Ziel, die planungsrechtliche Zulässigkeit von ein bis max. zwei Einfamilienhäusern zu erreichen, die nicht der Umsetzung des FNPs 2018 entsprechen, haben keine Priorität:

Für Anträge mit Einfamilienhausprojekten wird festgehalten, dass:

- ein grundsätzlicher Anspruch auf Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder Satzung - § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch – nicht besteht;
- ein städtebaulicher Entwicklungs- oder Ordnungsbedarf nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Regel nicht besteht, es daher keine Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines solchen Bauleitplanverfahrens gibt;
- durch diese Pläne keine Effekte für den Immobilien- und Wohnungsmarkt entstehen, da in der Regel privaten Einzelbauwünschen Rechnung getragen wird;
- es kaum möglich ist, in solchen Bebauungsplanverfahren eine objektive Abwägung vorzunehmen, da es hier fast ausschließlich um eine Gewichtung und Abwägung privater Belange untereinander geht (Antragsteller argumentieren in der Regel mit Bedarf von Familienangehörigen oder Wunsch nach Altersruhesitz; Nachbarn

argumentieren mit der Einschränkung bzw. Wertminderung ihres Eigentums, Beeinträchtigung bisher ruhiger Gartenbereiche durch Zu- und Abfahrtsverkehr, Vernichtung von bestehenden grünen Freiräumen und ggfs. Baumbestand, Einsichtnahme der neuen Bewohner in vormals geschützte Grundstücksareale, Verschattungen von bisher besonnten Bereichen. Gerügt wird auch, dass die zusätzlichen Baumöglichkeiten nicht für Familienangehörige genutzt, sondern nach Planfertigstellung einer anderweitigen Vermarktung zugeführt würden und somit nur den finanziellen Interessen Einzelner dienen würden);

- der öffentliche Belang der Innenentwicklung bei Einzelbauwünschen in bereits bebauten Bereichen in der Regel für den Einzelfall nicht greift;
- der öffentliche Belang des Schutzes des Außenbereichs vor (nicht privilegierter) baulicher Inanspruchnahme Einzelbauwünschen in Form von Erweiterung von (Dorf-)Randlagen nach außen entgegensteht;
- der durch diese Pläne verursachte Arbeits- und Zeitaufwand bei allenfalls geringen Erfolgsaussichten nicht zu rechtfertigen ist und wichtigere städtebaulich relevante Bebauungsplanverfahren z.B. für neue Wohn- und Gewerbegebiete Verfahren blockieren kann. Der Arbeitsaufwand bezieht sich über den o.g. Verwaltungseinsatz, den jedes Verfahren verursacht, hinaus insbesondere auf die umfangreiche Darlegung der Belange gegenüber den beteiligten Parteien in mündlichen oder schriftlichen Auseinandersetzungen und ggf. über das Bebauungsplanverfahren hinaus in einer gerichtlichen Prozessbegleitung.

Beispiel:

Satzung Rott S-13.1 , 2. Änderung zugunsten eines Einfamilienhauses am Dorfrand; erheblicher Widerstand eines Nachbarn mit umfangreichen Eingaben seines Fachrechtsanwalts; zweimalige Offenlage erforderlich; zweimalige Erstellung äußerst umfangreicher und detaillierter Abwägungsvorschläge durch die Amtsleitung Stadtplanung- und Entwicklung erforderlich;

14.11.2014 *Einleitungsbeschluss gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB*

01.12.2014 – *Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB;*
09.01.2015

29.06.2015 – *Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger*
12.08.2015 *Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 BauGB*

19.08.2016 *Rechtskraft gem. § 10 (3) BauGB*

Umsetzung

Jeder Antrag Dritter auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens oder sonstigen Verfahrens der Stadtentwicklung wird zukünftig von der Verwaltung bei Vorlage an den zuständigen Fachausschuss nach den o.g. Kriterien bewertet und die Einstufung in eine Prioritätsstufe vorgeschlagen. Diese Einschätzung der Priorität wird auch den Antragstellern vermittelt.

Die Entscheidung über die Priorität des Verfahrens bleibt dem Fachausschuss vorbehalten.

Für Verfahren der Prioritätsstufen B bis D erfolgt eine Umsetzung auch bei politischem Beschluss auf Verfahrenseinleitung nur dann, wenn dafür freie, d.h. nicht durch Verfahren höherer Priorität gebundene, Personalkapazität zur Verfügung steht.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| ☒ Keine Auswirkungen | ☐ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Hennef (Sieg), den 12.05.2022

Mario Dahm
Bürgermeister